

Beschluß der Bürgerschaft

vom 9. Juni 1869.

1. Regulirung der Wachtstraße.

Da nach den im Deputationsberichte geschilderten Umständen die Verbreiterung der Wachtstraße entweder nur unvollständig ausgeführt werden oder im andern Falle ein sehr großes Geldopfer Seitens des Staates erheischen würde, so sieht die Bürgerschaft, zugleich im Blick auf die verfassungsmäßigen Beschlüsse vom 6./22. Januar d. J. und auf die wegen eines neuen Brücken- und Straßenprojectes obschwebenden Berathungen, zur Zeit von einer weiteren Verfolgung des vorliegenden Projectes ab, indem sie der Deputation für die gehaltenen Mühwaltungen ihren Dank ausspricht.

Sie ersucht dagegen die Baudeputation, zu berathen, ob es sich empfiehlt, für künftige Bauten an der Wachtstraße eine die Verbreiterung dieser Straße bezweckende Baulinie gesetzlich festzustellen und eventuell Vorschläge darüber vorzulegen.

2. Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

Auch die Bürgerschaft ist einverstanden, ihren Beschluß vom 10. März dahin zu modificiren, daß diejenigen Grundstücke und Gebäude, welche zur Zeit unter der Verwaltung der Eisenbahndeputation stehen, so lange derselben untergestellt bleiben, bis über die in Folge der Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn bevorstehende Umgestaltung des Bahnhofes und Erweiterung der Gleisanlagen und Baulichkeiten eine klare Uebersicht gewonnen sein wird.

3. Regulirung der Straße am Fischerdeich.

Die Bürgerschaft wünscht, daß die Breite der Straße am Fischerdeich auf 40 Fuß gebracht, daß aber die Erlaubniß zur Herstellung vorspringender Windeerker über dem Terrain, welches dem Staate gehören wird, nicht ertheilt werde; sie ermächtigt demnach ihrerseits die Baudeputation, nach gesetzlicher Feststellung der Baulinien die Breite der Straße auf 40 Fuß zu bestimmen und das nach § 11 seq. der Verordnung vom 25. Mai 1863 vorgeschriebene Entschädigungsverfahren einzuschlagen.

4. Anbauplätze in Bremerhaven.

Die Bürgerschaft verweist diesen Gegenstand an die berichtende Deputation zurück und ersucht dieselbe, folgende in der Mitte der Bürgerschaft gestellten Anträge:

- 1) daß die noch unverkauften, dem bremischen Staate gehörenden, im bremerhavener Districte belegenen Anbauplätze künftighin ohne Auf-erlegung des seither üblichen Grundzinses veräußert werden;
- 2) daß die Ablösung des Grundzinsrechtes in Bremerhaven dem Grundeigenthümer künftighin gegen Zahlung von 100 Thalern oder doch von 120 Thalern für je 5 Thaler Gold Grundzins gestattet werde, einer Berathung zu unterziehen und darüber Bericht zu erstatten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. Juni 1869.

1. Betrieb der Krankenanstalt.

Der Senat sieht es nicht für gerechtfertigt an, die Inspection und Administration der Krankenanstalt, so lange sie nicht selbst die Herabsetzung des Beitrags zu der allgemeinen Krankencasse im Interesse der Anstalt zweckmäßig finden, zu einem solchen Schritte veranlassen zu wollen, und zwar im gegenwärtigen Augenblick um

so weniger, da der Zwang, einer Krankencasse anzugehören, namentlich auch für fremde Dienstboten, aufgehört hat und es somit in die freie Wahl eines jeden Betheiligten gestellt ist, ob und welcher Krankencasse er beitreten will. Allerdings kann es im öffentlichen Interesse nur wünschenswerth sein, daß die Theilnahme an der allgemeinen Krankencasse thunlichst erleichtert werde, und die Verwaltung der Krankenanstalt wird es daher stets als einen Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit betrachten müssen, jede nach den Verhältnissen zulässige Erleichterung herbeizuführen. Ob aber die letzteren eine Herabsetzung des Beitrags gestatten, läßt sich zur Zeit gar nicht beurtheilen. Es wird erst ein längerer Zeitraum nach Aufhebung des Beitrittszwanges abzuwarten sein, um Gewißheit darüber zu erlangen, welchen Einfluß die veränderten Umstände auf die Theilnahme an den Krankencassen ausüben.

2. Erhöhung der Ufermauer der Schlachte.

Anlage und 3 Unteranlagen.
(2 Zeichnungen.)

Den anliegenden von der Convoyedeputation auftragsgemäß erstatteten Bericht läßt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen, indem er die seinige sich vorbehält.

3. Anbaupläze in Bremerhaven.

Der Senat hat die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten beauftragt, über die von der Bürgerschaft mitgetheilten Anträge zu berathen und zu berichten.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 11. Juni 1869.

Bericht der Convoyedeputation,

die Erhöhung der Ufermauer der Schlachte betreffend.

In Folge des erhaltenen Auftrags hat die Deputation eine Untersuchung der Frage veranlaßt, ob und mit welchem Kostenaufwande die Ufermauer der Schlachte in einer Breite von circa 3 Fuß auf 19 Fuß über Null am Brückenpegel erhöht werden könne, und erlaubt sich, den ihr über das Ergebniß der Untersuchung vom Baudirector Berg erstatteten Bericht nebst den dazu gehörigen beiden Zeichnungen hieneben vorzulegen, woraus hervorgeht, daß die Ufermauer der Schlachte die Erhöhung tragen können, und daß die Kosten derselben, wenn mit der Anlage die, sobald der Zweck erreicht werden soll, zugleich nothwendigen Schutzvorrichtungen an der St. Martinistraße verbunden werden, auf 19,042 resp. 19,575 Thaler veranschlagt worden sind.

Das Auf- und Absetzen wird freilich durch die Erhöhung der Ufermauer etwas erschwert, da die auf- und abzusetzenden Güter, sobald die Mauer in der vorgeschlagenen Weise erhöht wird, auf dem größten Theil der Schlachte zwei bis drei Fuß höher werden gehoben werden müssen; allein die Convoyedeputation vermag diesen Nachtheil nicht erheblich genug zu achten, um deshalb die Erhöhung zu unterlassen, wenn mittelst derselben die Trockenlegung der Stadt zu erreichen wäre.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) C. S. Noltenius.

Unter-Mulage
zur Anl. der Mittheilung des Senats
vom 11. Juni 1869.

Bericht des Baudirectors Berg,

die Aufsführung einer Schutzmauer auf dem Uferbollwerke der Schlachte betreffend.

Erhaltenem Auftrage gemäß habe ich eine Untersuchung darüber angestellt, ob sich der bei jedem stärkeren Hochwasser wiederkehrenden Ueberschwemmung der Schlachte durch die Erhöhung der Ufermauer auf + 19 Fuß über Null wirksam vorbeugen lassen werde, und erlaube mir über das Resultat der Aufnahmen Folgendes zu berichten.

1) Die Ufermauer oder das Bollwerk der Schlachte liegt, von dem alten Pastorenhaufe neben der Martinikirche, jetzt von Ph. C. Pelsker bewohnt, anfangend bis zur Fährtrappe in sehr verschiedener Höhe über Null.

Der höchste Punkt liegt neben der Fährtrappe, bei No. 33, auf 18,11', der niedrigste bei No. 27, neben dem Krahm No. 5, auf 14,26' über Null, so daß die aufzuführende Mauer eine Höhe von 0,89 bis 4,74 Fuß erhalten muß.

Die Länge der aufzuführenden Mauer beträgt, incl. der Treppenwangenmauern, 1755 Fuß und muß dieselbe eine durchschnittliche Stärke von 2½ Fuß erhalten, von Quadern aufgeführt, gut in Cement gelegt, verdübelt und verflammt werden, um den Angriffen, denen dieselbe beim Löschen und Laden der Waaren, event. bei Stößen von Eisschollen, ausgesetzt ist, wirksam widerstehen zu können.

Die Treppenmauern sind, ähnlich wie das bei den Neustädtischen Treppen ausgeführt ist, mit Doppelsalzen zu versehen, in welche zur Zeit des Hochwassers Doppelschosse von Eichenholz eingesetzt und mit Klai oder Dünger gedichtet werden. Die Schosse müssen nummerirt und behuf deren Conservirung an passender Stelle trocken abgelagert werden.

Das Gewicht der Schutzmauer beträgt, je nach der derselben zu gebenden Höhe, welche ihrerseits von der jetzigen Höhenlage der einzelnen Bollwerkstrecken abhängig ist, 270 bis 1440 Pfund pro laufenden Fuß.

Es wird indessen dieses letzte Gewicht nur an einer Stelle erreicht und beträgt im Mittel etwa 960 Pfund, so daß auf 1 □ Fuß durchschnittlich eine Belastung von 384 Pfund entfällt. Meiner Ansicht nach kann das Bollwerk an der Schlachte eine derartige Mehrbelastung im Allgemeinen ohne Nachtheil tragen. Zweifelhaft war das in Betreff der zwischen den Punkten 23 und 28 belegenen pr. pr. 260 Fuß langen Strecke. Es ist indessen in dem Kostenanschlage ein Betrag für die Verankerung und Sicherstellung derselben ausgeworfen.

Zwischen den Punkten 23 und 29 fehlt außerdem noch die Spundwand, welche indessen in diesem, resp. im nächsten Jahre vollendet und damit eine noch größere Sicherheit geboten werden wird.

Alles in Allem erwogen wird die Schutzmauer die gewünschte Sicherheit bieten und die Ueberschwemmungen der Schlachte erfolgreicher abwehren können, als das durch die bisherigen Vorkehrungen der Fall sein konnte.

Es wird allerdings, namentlich bei sehr hohen Wasserständen, unter den Bollwerken hindurch und durch den sandigen Boden, immerhin etwas Cuverwasser auf die Straße treten, allein dasselbe wird durch den vorhandenen Canal aufgefangen und der Pumpe an der Tiefer zugeführt werden.

Einige Schwierigkeiten stellen sich der Ausföhrung durch die Höhenlage der Krähne entgegen. Dieselben liegen mit alleiniger Ausnahme des Krahns No. 1 zu niedrig und zwar auf + 15,9', + 17,09', + 17,18', + 17,68' und + 17,81'.

Eine Höherlegung der theilweise schon alten Krähne würde auf mannigfache Hindernisse stoßen, namentlich aber außergewöhnlich hohe Kosten verursachen. Es dürfte sich daher empfehlen, dieselben halbkreisförmig mit einer auf $+ 19'$ liegenden, an die Schutzmauern anschließenden Mauer zu umgeben, wie das in der anliegenden Zeichnung angedeutet ist. Diese Halbkreise müssen so groß sein, daß sich das Krahnplateau innerhalb derselben bewegen kann. Auf den Gebrauch der Krähne hat diese Umschließung keinen Einfluß, wohl aber ist zu berücksichtigen, daß alle Waaren nach Auführung der Schutzmauer um so viel höher gehoben werden müssen, als diese letztere höher wie die jetzige Ufermauer liegt. Das würde selbstredend aber auch eintreten, wenn man die Krahnplateau's höher, resp. auf $+ 19'$ über Null stellen wollte.

Es empfiehlt sich daher die Krähne zunächst in ihrer jetzigen Höhenlage und Beschaffenheit zu lassen, dagegen später, bei etwaigen Erneuerungen oder bei solchen Reparaturen, welche ein Abnehmen der Krähne bedingen, dieselben auf $+ 19$ Fuß zu bringen.

Die Kosten dieser Schutzmauer incl. der sonstigen Nebenarbeiten zc. berechnen sich einem aufgestellten Specialanschlage nach zu 14075 Thalern.

2) Von der Fähre ab bis zu dem unteren Ende der Schlachte liegt die Ufermauer im maximo auf $+ 18,49'$ im minimo auf $+ 17,66'$ über Null.

Diese Strecke mißt incl. der Treppenwangen 436'. Es empfiehlt sich hier die Herstellung einer Mauer, resp. eines Banketts von 1,34' resp. 0,51' Höhe, wobei die Treppenöffnungen, wenn erforderlich, mit Schossen gedichtet werden können.

Da indessen ein derartiges niedriges Bankett allerlei Gefahren im Gefolge hat, so dürfte es geboten sein, auf diesem Theil der Mauer ein eisernes Stackett anzubringen, wie solches am unteren Ende der Schlachte schon theilweise vorhanden ist. Die Mauer ist ohne allen Zweifel im Stande, die vermehrte, geringe Last zu tragen. Die Kosten incl. Geländer, Schossen sowie aller Nebenarbeiten berechnen sich, dem Specialanschlage nach, zu 2000 Thalern.

Es stellen sich demnach die Kosten für die Schutzmauer in der ganzen Länge der Schlachte, incl. der Schossvorrichtungen zc. zu $14075 + 2000 = 16075$ Thalern heraus.

Ich unterlasse übrigens nicht, hier zu bemerken, daß, wenn s. Z. einmal das Project der Erbauung einer zweiten Weserbrücke, event. Durchführung einer Straße von der Schlachte zum Ansgariithore ausgeführt werden sollte, ein Theil der obenangeführten Arbeiten wieder beseitigt werden muß, was indessen, meiner Ansicht nach, vorläufig nicht ins Gewicht fallen kann, zumal von dem fraglichen Projecte nur der höher gelegene Theil der Schlachte, bei der Fähre, berührt werden würde.

Ferner ist aber in Erwägung zu ziehen, daß, wenn die Schutzmauer den beabsichtigten Zweck erfüllen soll, es nicht genügen wird, diese nur vor der Schlachte allein aufzuführen, sondern daß auch vor oder hinter dem Martinikirchhofe Schutzvorkehrungen gegen Ueberschwemmungen getroffen werden müssen.

Die Straße, resp. das Trottoir von der Ecke des Backhauses (Martinistraße No. 42) bis zur Schlachte, liegt im maximo auf $+ 18,48'$ (Bollwerk neben dem neuen Pastorenhaufe) im minimo auf $+ 15,90'$, im Mittel auf etwa $+ 17,25'$ über Null, ist also bei starkem Hochwasser ebenfalls den Ueberschwemmungen ausgesetzt.

Die Sicherstellung gegen derartige Calamitäten läßt sich nun auf zwiefache Weise erreichen und zwar folgendermaßen:

- a. Von der sogenannten Dornfiste, Martinistraße 41A, wird eine Schutzmauer bis zur Ecke der Martinistraße gezogen und mit Schossvorrichtung versehen. Ferner wird die Ufermauer und Treppe zwischen der neuen Pastorenwohnung und der sog. Dornfiste auf $+ 19'$ erhöht und das umgebende Straßenpflaster entsprechend angeschlossen. Sodann wird das alte Pastorenhaus neben der Schlachte, welches so niedrig liegt, daß das Hochwasser durch dasselbe eintritt, mit einer Mauer umgeben und der Eingang mit Schossvorrichtung versehen. Die dafür aufzuwendenden Kosten werden pr. 1187 Thaler betragen.

Außer diesen Arbeiten wird aber die Erneuerung und Höherführung der Ufermauer des Gartens hinter der Kirche, die Ausgrabung des Gartens und Einstampfung einer tüchtigen Klaiwand hinter der Mauer, resp. neben der Kirche, sowie die Erhöhung des auf nur + 15,6' belegenen Gartens erforderlich werden.

Die Kosten für diese Arbeit berechnen sich zu 1780 Thaler.

Wird die Aufhöhung und Dichtung des Gartens hinter der Martinikirche, welcher jetzt eine große Menge von Cuverwasser in die Kirche und durch dieselbe auf die Straße bringt, zugleich mit den vorangeführten Arbeiten ausgeführt, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß eine fernere Ueberschwemmung der betreffenden Straßen nicht mehr stattfinden wird. Ob die Martinikirche, welche bei der fraglichen Anlage ganz besonders interessirt sein muß, den letzten Theil der Kosten mit 1780 Thaler zu tragen haben wird, event. ob die Gesamtkosten von $1187 + 1780 = 2967$ Thaler der Staatscasse allein zur Last fallen müssen, das dürfte bei weiterer Verfolgung der ganzen Angelegenheit festzustellen sein.

b. Würde die Ausführung der sub a angegebenen Abschließung indessen auf Schwierigkeiten stoßen, so ließe sich dieselbe auch so bewerkstelligen, wie das in der anliegenden Situation in punktirten Linien dargestellt ist. Es müßte dann von dem Pächter an der Ecke der Martinistraße (Nr. 42) quer über den Platz vor der sog. Dornkiste und dem neuen Pastorenhaufe, sowie in der jetzigen Stadtlinie um den Martinikirchhof herum, eine genügend tief fundamentirte pr. pr. $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Fuß hohe Quadermauer, von Zugängen durchbrochen und mit einem eisernen Staket gekrönt, gezogen werden. Die Zugänge werden zur Zeit der Hochwasserstände abgeschloßt.

Die Kosten einer derartigen Einrichtung berechnen sich dem Specialanschlage nach auf 3500 Thaler, belaufen sich also um 533 Thaler höher als die sub a berechnete Ausführung.

Es stellen sich mithin die Gesamtkosten des Schutzwerkes von der Martinistraße bis zum Ende der Schlachte zu $16075 + 2967 = 19,042$ Thaler resp. $16075 + 3500 = 19575$ Thaler heraus.

Bremen, den 27. Mai 1869.

(gez.) Berg.

